

oder ähnlicher Allgemeiner Bedingungen geregelt werden. Darüber hinaus legt die am 26. 5. 1972 in Moskau geschlossene „Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten, die aus der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entstehen“ zwingend für alle Beteiligten die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte für alle derartigen Streitigkeiten fest. Diese auf Empfehlung des RGW abgeschlossene Moskauer Konvention trat am 13. 8. 1973 auch für die DDR in Kraft. Sie dient unmittelbar der Verwirklichung des -> *Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW*, das eine breitere Ausnutzung dieser Streitregulierungsmethode vorsieht. Die Moskauer Konvention ist Bestandteil der -> *sozialistischen ökonomischen Integration*. Weit verbreitet ist die Schiedsgerichtsbarkeit auch im Bereich der See- und Hafengewirtschaft. Hier beruht ihre Zuständigkeit auf entsprechenden Vereinbarungen der Streitpartner. Häufig sind ständige Schiedsgerichte auf Streitigkeiten bestimmter Art spezialisiert, wie z. B. das Internationale Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia (ISG), eine Gemeinschaftseinrichtung der (Außen-) Handelskammern der CSSR, der DDR und der Volksrepublik Polen. Die Schiedsrichter entscheiden die ihnen vorgelegten Streitsachen auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Ihre Entscheidungen (Schiedssprüche) sind endgültig, binden die Streitpartner und können erforderlichenfalls zwangsweise vollstreckt werden. Die Schiedsgerichte in den sozialistischen Ländern verhandeln in beträchtlichem Umfang auch Streitigkeiten aus Wirtschaftsbeziehungen zu Firmen des nichtsozialistischen Wirt-

schaftsgebietes. Die allgemeine Anerkennung von Schiedsvereinbarungen sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche werden durch internationale Abkommen und zahlreiche zweiseitige Staatenvereinbarungen gesichert. Die DDR unterstützt aktiv die Weiterentwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Schiedsklausel -> *Schiedsgerichtsbarkeit*

Schiedskommission -> *gesellschaftliche Gerichte*

Schiedsrichter -> *Staatliches Vertragsgericht, -> Schiedsgerichtsbarkeit*

Schiedsspruch -> *Schiedsgerichtsbarkeit, -> Staatliches Vertragsgericht*

Schiedsstelle -> *Staatliches Vertragsgericht*

Schiedsvertrag -> *Schiedsgerichtsbarkeit*

Schöffe: der an einem staatlichen Gericht der DDR als gleichberechtigter Richter an der -> *Rechtsprechung* in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zeitweilig beteiligte gewählte Bürger. Durch die S. nehmen die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen unmittelbar an der Rechtsprechung der staatlichen -> *Gerichte* teil. Diese Mitwirkung stellt eine Form ihrer Machtausübung in der sozialistischen Gesellschaft dar. Die S. üben die Funktion eines -> *Richters* in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie tragen dazu bei, die Rechtsprechung enger mit der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR zu verbinden, dem Gericht bei der sachkundigen Lösung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragen durch die Rechtsprechung zu helfen, die gesell-